

Allgemeine Beratungsbedingungen der ATB Consulting, Florian Büttner



Allgemeine Beratungsbedingungen der Unternehmensberatung
ATB Consulting, Florian Büttner.

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der ATB Consulting, Florian Büttner, (im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet) und ihrem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkennt, finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertraglich vereinbarte Leistung vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

- 2.1. Die Tätigkeit des Auftragnehmers besteht – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung entsprechend der Vertragsvereinbarungen. Der Auftragnehmer leistet und schuldet keine rechts- oder steuerberatende Tätigkeit. Ein bestimmter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der konkrete Inhalt und Umfang der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistung richtet sich nach dem Vertragsinhalt.
- 2.2. Der Auftragnehmer hat ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortwährend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet er nach eigenem Ermessen welche Mitarbeiter er einsetzt und austauscht. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber unmittelbar verpflichtet bleibt.
- 2.3. Die Leistungen des Auftragnehmers sind unabhängig davon erbracht, ob und wann eine Umsetzung des Beratungsergebnisses durch den Auftraggeber erfolgt.
- 2.4. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen und Maßnahmen. § 2 2.1. S.3 gilt auch dann, wenn die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Maßnahmen durch den Auftragnehmer begleitet wird.
- 2.5. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen berücksichtigen nicht die Interessen Dritter. Sie sind ausdrücklich für den Auftraggeber bestimmt und dienen insbesondere nicht als Entscheidungsgrundlage für Dritte, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart.

§ 3 Leistungsänderungen

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.
- 3.2. Soweit die Prüfung des Änderungsverlangens bzw. der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen von der getroffenen vertraglichen Vereinbarung abweichen, insbesondere hinsichtlich Aufwand oder Zeitplan des Auftragnehmers, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertrags, insbesondere der Vergütung und der Leistungszeit. Für diesen Fall führt - soweit nichts anderes vereinbart ist - der Auftragnehmer seine Leistungen ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche bis zu einer vereinbarten Vertragsanpassung aus.
- 3.3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens verbunden mit Mehraufwand notwendig, kann der Auftragnehmer diese Leistungserbringung von dem Abschluss einer gesonderten Vertragsvereinbarung abhängig machen.

§ 4 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 5 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer legt die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial seiner Tätigkeit als vollständig und richtig zu Grunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrags von dem Auftragnehmer Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die alleine an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

- 6.2. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

- 6.3. Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung des Auftragnehmers die ihm obliegende Mitwirkungshandlung nicht oder nicht vollständig, ist der Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen berechnen.

§ 7 Treuepflicht

- 7.1. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle aufkommenden Umstände, welche die Bearbeitung beeinflussen können.

- 7.2. Insbesondere ist es vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit zu unterlassen, Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners, welche im Rahmen der Vertragsdurchführung tätig sind oder waren, einzustellen oder sonst zu beschäftigen.

- 7.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von Mitarbeitern, welche im Rahmen der Vertragsdurchführung tätig sind, gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

- 8.1. Die Vergütung des Auftragnehmers wird entweder als Zeit- oder als Pauschalhonorar vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist dem Honorar hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Vergütungsforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar.

Weitere Einzelheiten zur Vergütung sind im Vertrag geregelt.

- 8.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Leistungen des Auftragnehmers sind ggf. erst nach Begleichung der ersten (Vorschuss-) Rechnung geschuldet.

Allgemeine Beratungsbedingungen der ATB Consulting, Florian Büttner



<p>8.3. Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen des Auftragnehmers nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer nach vorangegangener Mahnung mit Kündigungsandrohung den Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.</p>	<p>9.5 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung und Kenntnisnahme bzw. Erkennen müssen, in jedem Fall aber in 5 Jahren ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder Arglist oder für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.</p>	<p>§ 13 Schutz des geistigen Eigentums</p> <p>13.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Vertrags vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der seitens des Auftragnehmers erbrachten Leistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.</p>
<p>8.4. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften für die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers gesamtschuldnerisch.</p>	<p>§ 10 Kündigung</p> <p>10.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.</p>	<p>13.2. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das durch § 13 13.1 S. 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.</p>
<p>8.5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, vom Auftragnehmer anerkannt oder unstreitig sind.</p>	<p>10.2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p>	<p>§ 14 Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 9 Haftung</p>	<p>§ 11 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen</p>	<p>14.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen durch den Auftraggeber nur nach vorheriger Zustimmung abgetreten werden.</p>
<p>9.1. Der Auftragnehmer haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.</p>	<p>11.1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.</p>	<p>14.2. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p>
<p>9.2. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Auftragnehmers, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht vorsätzlich gehandelt wurde.</p>	<p>11.2. Der Auftragnehmer hat nach Erfüllung aller seiner vertraglichen Ansprüche dem Auftraggeber alle Unterlagen herauszugeben, die ihm der Auftraggeber oder ein Dritter aus Anlass der Vertragsdurchführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.</p>	<p>14.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.</p>
<p>9.3. Der Auftragnehmer haftet im Übrigen durch von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit (mit-)verursachte Schäden nur, wenn und soweit diese auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf und soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden oder vorhersehbar sind.</p>	<p>11.3. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen 3 Jahre, bei gem. 11. 1. zurückbehaltenen Unterlagen 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.</p>	<p>14.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Vertrages nicht.</p>
<p>9.4. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf maximal 4.000.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann.</p>	<p>§ 12 Schweigepflicht/Datenschutz</p> <p>12.1. Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Vertrags beschäftigte Dritte, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.</p> <p>12.2. Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Vertrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.</p> <p>12.3. Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrags, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.</p>	<p>Stand: 01.10.2017</p>